

Titel der Drucksache:

**Baumbegutachtung**

Drucksache

**0716/15**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	14.04.2015	öffentlich

## Informationsaufforderung

### Sachverhalt

Am 30.03.2015 gegen 15 Uhr befuhr ein Fahrzeug der Stadtverwaltung mit dem Kennzeichen EF-LH-228 den Parkbereich zwischen Thomaskirche und Löberstraße (entlang Löberwallgraben). Die 2 im Fahrzeug befindlichen Mitarbeiter waren augenscheinlich auf einer Kontrollfahrt zur Begutachtung der Bäume aufgrund der Wetterlage. Das Fahrzeug besaß keine Warnmarkierung nach DIN 30710 sowie § 52 StVZO.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage nahm das Fahrzeug das Sonderrecht in Anspruch die Parkanlage zu befahren, ohne die Voraussetzungen nach §35 Abs. 6 STVO zu erfüllen?

Aufgrund von Beobachtungen wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter in bestimmten Bereichen ausstiegen, anderweitig aber die Begutachtung aus dem Fahrzeug heraus und während der Fahrt vornahmen.

2. Ist diese Form der Begutachtung als ausreichend zu erachten? Geräusche z.B., die auf potenzielle Gefahren hinweisen, sind im Fahrzeuginneren nur schlecht wahrzunehmen.
3. Bekommen die Verwaltungsmitarbeiter die Kontrollaufgaben wahrnehmen wetterfeste Bekleidung zur Verfügung gestellt?

### Anlagenverzeichnis

31.03.2015, gez. Stassny

Datum, Unterschrift

---